

Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin

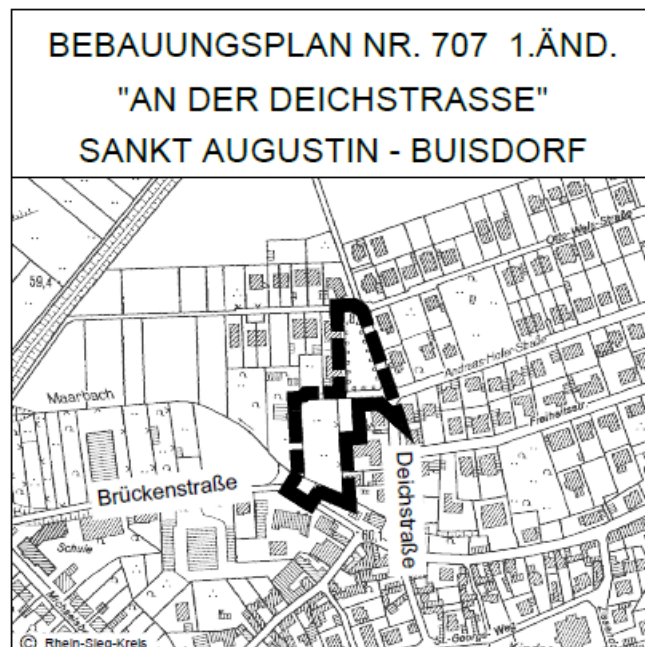


Bebauungsplan Nr. 707, 1. Änderung, in Sankt Augustin Buisdorf, für den Bereich "An der Deichstraße" Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 07.12.2016 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 707 „An der Deichstraße“ beschlossen. Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Kindertagesstätte mit 4 Gruppen in Buisdorf.

In seiner Sitzung am 05.07.2017 hat der Rat die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 707 „An der Deichstraße“ beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 128, 44, 40, 114, 135 und 154 in der Gemarkung Buisdorf Flur 16. Der Geltungsbereich ist aus dem abgedruckten Kartenausschnitt der Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2011 ersichtlich.



Der Entwurf des Bebauungsplans sowie der Entwurf der zugehörigen Begründung können in der Zeit

vom 21.08.2017 bis einschließlich 22.09.2017

im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Sankt Augustin, Markt 1, 53757 Sankt Augustin im Fachdienst 6/10/1 (Stadtplanung) während der Dienststunden

Montags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18 Uhr
Dienstags bis donnerstags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16 Uhr
Freitags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

eingesehen werden.

Des Weiteren können folgende Unterlagen eingesehen werden:

- Umweltbericht
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag
- Artenschutzprüfung 1
- Stellungnahme der PLEDOC im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden der Öffentlichkeit und der Behörden
- Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden
- Stellungnahme der RSAG im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden
- Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar, die in Anlehnung an die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Schutzgüter gegliedert wurden:

- Zum **Schutzgut Pflanzen/ Tiere und biologische Vielfalt** liegen Informationen vor zu:
Raumgliedernde Strukturen, Bäume und Gehölze, verbreitete Vogelarten und deren Niststätten
- Zum **Schutzgut Boden** liegen Informationen vor zu:
Schutzwürdige Böden auf Grund ihrer Regelungs- und Pufferfunktion und ihrer Bodenfruchtbarkeit
- Zum **Schutzgut Wasser** liegen Informationen vor zu:

Maarbach mit Gewässereigenschaft, ergiebige Grundwasservorkommen

- Zum **Schutzgut Klima und Luft** liegen Informationen vor zu:
Klimabereich, Niederschlagsmengen, Hauptwindrichtung
- Zum **Schutzgut Landschaft** liegen Informationen vor zu:
Naturräumliche Einordnung, geologische wie geografische Einordnung
- Zum **Schutzgut Menschen, einschließlich Gesundheit** liegen Informationen vor zu:
Immissionen durch die Gemeinbedarfseinrichtung und verkehrswegebedingte Immissionen
- Zum **Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter** liegen keine Informationen vor.
- Zu **Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes** liegen keine Informationen vor.

Fachgutachten enthalten die folgenden Arten umweltbezogener Informationen:

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag vom März 2017

- Bestandsermittlung und Bewertung des Plangebietes
- Darstellung des Eingriffs
- Beeinträchtigung der Schutzgüter
- Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen
- Eingriff-/ Ausgleichsbilanzierung

Artenschutzprüfung 1 (Vorprüfung)

- Bestand, Planung, Wirkfaktoren, Prüfung auf Vorkommen geschützter Arten, Vermeidung und Ausgleich

Stellungnahmen von Fachbehörden enthalten umweltrelevante Informationen zu folgenden Themen:

- Kampfmittel bzw. Militäreinrichtung des 2. Weltkrieges (Geschützstellung)
- Ausgleichsflächen
- Überschwemmungsgebiet
- Hochwasserrisiko
- Gewässerschutz
- Niederschlagswasser

Im Fachdienst 6/10/1 (Stadtplanung) besteht die Möglichkeit zur Erörterung der Planunterlagen. Um vorherige telefonische Terminabstimmung wird gebeten.

Während der Auslegungsfrist können zu der Planung Stellungnahmen vorgebracht werden. Sie können schriftlich mitgeteilt oder zur Niederschrift gegeben werden.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des BauGB zum Gegenstand hat, nach § 47 Abs. 2a der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist.

Sankt Augustin, den 24.07.2017

gez. Klaus Schumacher, Bürgermeister